

## Informationsblatt

### Gegenstände mit anderem Gefahrgut und Lithiumbatterien gemäß IMDG-Code Amendment 41-22

Gültig bis 31.12.2025

Sie haben einen Gegenstand, bei dem neben einer Lithiumzelle oder -batterie noch anderes Gefahrgut als integraler Bestandteil des Gegenstandes enthalten ist und zu Transportzwecken nicht entnommen werden kann. **In diesem Fall sind die Lithiumzellen / -Batterien nachrangig, die Klassifizierung richtet sich nach dem anderen Gefahrgut.**

Seit dem IMDG-Code Amendment 39-18 gibt es für solche Gegenstände spezielle UN-Nummern, je nachdem, welches Gefahrgut enthalten ist. Die grundsätzlichen Regelungen dazu finden sich in Abschnitt 2.0.6 des IMDG-Codes.

- UN 3537 GEGENSTÄNDE, DIE ENTZÜNDBARES GAS ENTHALTEN
- UN 3538 GEGENSTÄNDE, DIE NICHT ENTZÜNDBARES, NICHT GIFTIGES GAS ENTHALTEN
- UN 3539 GEGENSTÄNDE, DIE GIFTIGES GAS ENTHALTEN
- UN 3540 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF ENTHALTEN
- UN 3541 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FESTEN STOFF ENTHALTEN
- UN 3542 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN SELBSTENTZÜNDLICHEN STOFF ENTHALTEN
- UN 3543 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN STOFF ENTHALTEN, DER IN BERÜHRUNG MIT WASSER ENTZÜNDBARE GASE ENTWICKELT
- UN 3544 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDEN STOFF ENTHALTEN
- UN 3545 GEGENSTÄNDE, DIE ORGANISCHES PEROXID ENTHALTEN
- UN 3546 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN GIFTIGEN STOFF ENTHALTEN
- UN 3547 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ÄTZENDEN STOFF ENTHALTEN
- UN 3548 GEGENSTÄNDE, DIE VERSCHIEDENE GEFÄHRLICHE GÜTER ENTHALTEN

Enthalten diese Gegenstände maximal die Menge an Gefahrgut, welches als begrenzte Menge (limited quantity) gemäß Spalte 7a der ADR-Gefahrguttabelle zulässig ist, kann der Gegenstand der UN-Nummer UN 3363 GEFÄHRLICHE GÜTER IN GEGENSTÄNDEN oder UN 3363 GEFÄHRLICHE GÜTER IN MASCHINEN oder UN 3363 GEFÄHRLICHE GÜTER IN GERÄTEN zugeordnet werden.

**Solche Gegenstände können auch Lithiumbatterien enthalten.**

Hierzu gibt es folgende Regelung in 2.0.6.2:

**Solche Gegenstände dürfen darüber hinaus Batterien enthalten. Sofern nicht Vorproduktionsprototypen von Batterien oder Batterien aus kleinen Produktionsserien von höchstens 100 Batterien in den Gegenstand eingebaut sind, müssen Lithiumbatterien, die Bestandteil des Gegenstandes sind, einem Typ entsprechen, für den nachgewiesen wurde, dass er die Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt. Ist eine in einen Gegenstand eingebaute Lithiumbatterie beschädigt oder defekt, ist die Batterie zu entfernen.**

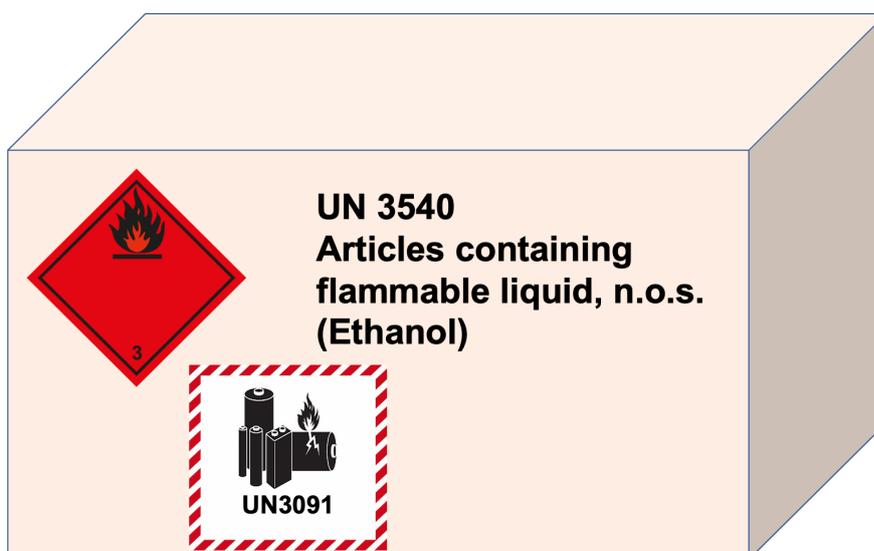
**Anmerkung:** Im IMDG-Code wird zwar nur auf den UN 38.3-Test Bezug genommen, die übrigen Anforderungen an Zellen oder Batterien nach 2.9.4 b) bis g) sind in der Praxis natürlich auch zu erfüllen.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Gegenstände ist im IMDG-Code folgendes festgelegt:

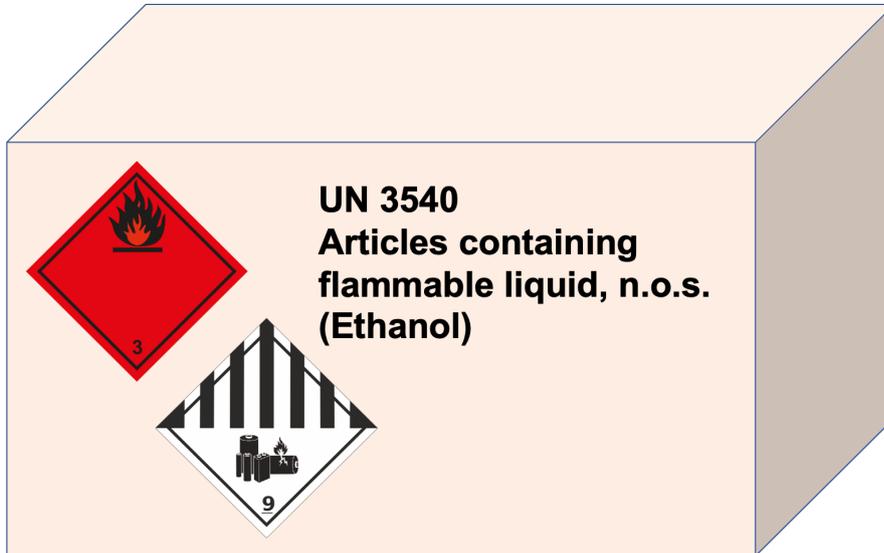
5.2.2.1.13.1 Versandstücke, die Gegenstände enthalten, oder Gegenstände, die unverpackt befördert werden, müssen gemäß 5.2.2.1.2 mit Gefahrzetteln versehen werden, welche die gemäß 2.0.6 festgestellten Gefahren wiedergeben. Enthält der Gegenstand eine oder mehrere Lithiumbatterien mit einer Gesamtmenge von höchstens 2 g Lithium bei Lithium-Metall-Batterien und einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh bei Lithium-Ionen-Batterien, muss das Versandstück oder der unverpackte Gegenstand mit dem Kennzeichen für Lithiumbatterien (5.2.1.10.2) versehen sein. Enthält der Gegenstand eine oder mehrere Lithiumbatterien mit einer Gesamtmenge von mehr als 2 g Lithium bei Lithium-Metall-Batterien und einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh bei Lithium-Ionen-Batterien, muss das Versandstück oder der unverpackte Gegenstand mit dem Gefahrzettel für Lithiumbatterien (5.2.2.2.2 Nr. 9A) versehen sein

**Auf den Punkt gebracht. Lithiumzellen oder -batterien in Gegenständen, die auch anderes Gefahrgut enthalten, müssen den UN 38.3-Test bestanden haben und werden auf dem Versandstück gekennzeichnet, jedoch nicht in einer Dokumentation (Beförderungsdokument – IMO-Erklärung) erwähnt.**

Bzgl. der Kennzeichnung wird hier nicht zwischen Zellen und Batterien unterschieden. Relevant, ob das Lithiumbatterie-Kennzeichen oder der Gefahrzettel Nr. 9A anzubringen ist, sind die Grenzwerte aus der SV 188 für Batterien.



Beispiel Versandstückkennzeichnung (mit Kennzeichen für „kleine“ Lithiumbatterien)



Beispiel Versandstückkennzeichnung (mit Kennzeichen für „große“ Lithiumbatterien)

**Diese Information stellen wir Ihnen kostenlos zur Verfügung.  
Wir hoffen, dass wir Ihnen damit weiterhelfen konnten.**

**Ihr Lithium Battery Service Team**